TAX JUSTICE NETWORK

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 2. November 2026 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (BT-Drucksache 21/8283)

Dr. Alison Schultz, Tax Justice Network

Diese Stellungnahme konzentriert sich auf zwei Regelungen des Gesetzentwurfs:

- **Artikel 24:** Änderung des Mindeststeuergesetzes, insbesondere die Einführung des Side-by-Side-Safe-Harbours (§ 81a MinStG-E).
- **Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a:** Anhebung der Freigrenze für den Verzicht auf den Steuerabzug bei Lizenzzahlungen ins Ausland ohne vorherige Freistellungsbescheinigung (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG-E).

Vorbemerkung: Es ist Zeit, die Steuervermeidung globaler Konzerne zu beenden

Steuervermeidung kostet Milliarden, verzerrt den Wettbewerb und verstärkt die Ungleichheit

Die Eindämmung der Steuervermeidung multinationaler Konzerne ist dringlicher denn je. Allein Deutschland könnte jährlich mindestens 15 Mrd. Euro zusätzliche Steuereinnahmen erzielen, wenn Konzerngewinne dort besteuert würden, wo die Unternehmen tatsächlich wirtschaftlich tätig sind, statt dort, wo die Steuersätze besonders niedrig sind.[1] Zum Vergleich: Die zusätzlichen Einnahmen wären deutlich höher als die rund 11 Mrd. Euro, die die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2027 durch Kürzungen und andere Einsparmaßnahmen erzielen will.[2] Steuervermeidung verzerrt zudem den Wettbewerb zugunsten der Konzerne, die ihre Gewinne besonders aggressiv verschieben. Dazu zählen insbesondere US-Konzerne, die schätzungsweise 22 % ihrer Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagern, gegenüber rund 10 % bei Konzernen mit Sitz in Deutschland.[3] Besonders benachteiligt sind rein inländisch tätige Unternehmen, denen solche Gestaltungsmöglichkeiten nicht offenstehen. Steuervermeidung verstärkt zudem die wirtschaftliche Ungleichheit: Da Unternehmensvermögen stark bei den reichsten Haushalten konzentriert ist, profitieren diese besonders von den zusätzlichen Gewinnen durch Steuervermeidung. In Deutschland gehören rund 95 % des privat gehaltenen Betriebsvermögens den vermögendsten 10 % der Haushalte.[4]

[1] Tax Justice Network (2026): A 500 billion dollar decision for the world: the revenue impacts of global unitary taxation, August 2026.

[2] Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und der Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030 (Kabinettsbeschluss vom 6. Juli 2026) sehen zusammen mit den Begleitgesetzen Kürzungen von 11,0 Mrd. Euro vor. Dazu gehören die Einsparvorgabe von 1 % für die Ressorts (4,0 Mrd. Euro), die anteilige Kürzung von Förderprogrammen (Finanzhilfen) im Klima- und Transformationsfonds (2,7 Mrd. Euro), Effizienzmaßnahmen in der Bundesverwaltung (1,2 Mrd. Euro), die einmalige Minderung des zusätzlichen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung (1,0 Mrd. Euro), die Absenkung des Etats für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Einzelplan 23, 0,59 Mrd. Euro) und der auf die Entwicklungsfinanzierung anrechenbaren Mittel in den übrigen Einzelplänen (0,16 Mrd. Euro), die Wohngeldreform (0,45 Mrd. Euro), die Absenkung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds (0,35 Mrd. Euro), die Abschaffung des Kindersofortzuschlags (0,32 Mrd. Euro), die Neue Grundsicherung (0,11 Mrd. Euro) und die Rückkehr zur einstufigen Fortschreibung der Regelbedarfe (0,10 Mrd. Euro). Beim Wohngeld, beim Gesundheitsfonds und beim Kindersofortzuschlag sind Mehrausgaben an anderer Stelle im Bundeshaushalt abgezogen; Steuererhöhungen und andere Mehreinnahmen sind nicht eingerechnet.

[3] Eigene Berechnungen mit der Methodik des State of Tax Justice in der Fassung von Schultz, A. (2026): Tax Haven USA? What Trump's billionaire protectionism costs Europe, Studie im Auftrag von Martin Schirdewan, MdEP, Ko-Vorsitzender der Fraktion THE LEFT im Europäischen Parlament, Oktober 2026.

[4] Dao, M. C. (2020): Wealth Inequality and Private Savings: The Case of Germany, IMF Working Paper 20/107, S. 10. Die Zahl beruht auf dem Household Finance and Consumption Survey (2. Welle, Erhebung 2014).

Das Problem ist nicht gelöst

Aktuelle Daten der länderbezogenen Berichterstattung zeigen, dass multinationale Konzerne weiterhin ungebremst Gewinne in Niedrigsteuerländern ausweisen statt dort, wo sie wirklich erwirtschaftet wurden:[5] So wiesen Microsoft und Apple im Geschäftsjahr 2025 ganze 96 % bzw. 97 % ihrer EU-Gewinne in Irland aus (Abbildung 1). Auch Ingka, der Mutterkonzern der IKEA-Filialen, verbuchte 62 % der EU-Gewinne in Irland. Kraft Heinz und Siemens Energy wiesen in den Niederlanden sogar höhere Gewinne aus als in der gesamten EU, da sie in anderen EU-Staaten Verluste verzeichneten.

Anteil des EU-Gewinns, den Konzerne in Irland bzw. in den Niederlanden verbuchen

Geschäftsjahr 2025, öffentliche länderbezogene Berichte

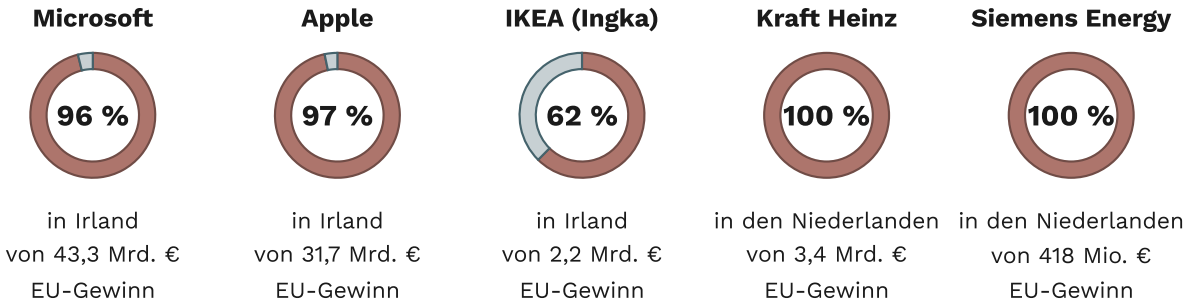


Abbildung 1: Anteil der in der EU ausgewiesenen Gewinne, den Microsoft, Apple und weitere Konzerne im Geschäftsjahr 2025 in Irland bzw. in den Niederlanden verbuchen.
Der EU-Gewinn berechnet sich als Gewinne vor Steuern in den EU-Staaten abzüglich der Verluste. Bei Kraft Heinz und Siemens Energy liegt der in den Niederlanden verbuchte Gewinn über dem gesamten EU-Gewinn, weil in anderen EU-Staaten Verluste anfallen. Quelle: Tax Justice Network auf Basis der Ertragsteuerinformationsberichte von Microsoft, Apple, Ingka, Kraft Heinz (über Taxplorer) und Siemens Energy (Unternehmensregister). Die Beträge sind zum Jahresdurchschnittskurs 2025 in Euro umgerechnet.

Wie wenig die in Niedrigsteuerländern ausgewiesenen Gewinne mit der dort ansässigen ökonomischen Aktivität zu tun haben, zeigt Abbildung 2 am Beispiel Microsofts: In Irland und Luxemburg weist der Konzern Gewinne von 6,3 bzw. 7,4 Mio. Euro pro Beschäftigtem aus – gegenüber lediglich rund 170.000 Euro in Deutschland. Auf diese Gewinne zahlte Microsoft in Irland und Luxemburg Steuern in Höhe von nur 12 % bzw. 3 %.[6]

Die UN-Steuerkonvention bietet die Chance auf eine grundlegende Reform

Die laufenden Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über die internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen (UN-Steuerkonvention) bieten die historische Chance, das globale Steuersystem grundlegend zu reformieren. Bereits der aktuelle Entwurf sieht vor, dass eine faire Verteilung der Besteuerungsrechte den tatsächlichen wirtschaftlichen Beitrag der einzelnen Staaten widerspiegeln soll. Dabei sollen ausdrücklich auch die Absatzmärkte und die dort erzielten Umsätze berücksichtigt werden.[7] Deutschland würde

[5] Ertragsteuerinformationsberichte nach der Richtlinie (EU) 2021/2101 von Microsoft (Geschäftsjahr Juli 2024 bis Juni 2025) und Apple (Oktober 2024 bis September 2025), hinterlegt beim irischen Companies Registration Office; Ingka (September 2024 bis August 2025); Kraft Heinz (2025), über die Datenbank Taxplorer; Siemens Energy (Oktober 2024 bis September 2025), Unternehmensregister.

[6] Ertragsteuerinformationsbericht von Microsoft für das Geschäftsjahr Juli 2024 bis Juni 2025, a. a. O.

[7] Artikel 5 Absatz 1 des Entwurfs, über den in der fünften Verhandlungsrunde verhandelt wurde, lautet: „A fair allocation of taxing rights among jurisdictions shall reflect the real economic contribution of each relevant jurisdiction,

Microsoft: Gewinn vor Steuern je Beschäftigtem und Steuersatz in EU-Staaten

Geschäftsjahr Juli 2024 bis Juni 2025, öffentlicher länderbezogener Bericht

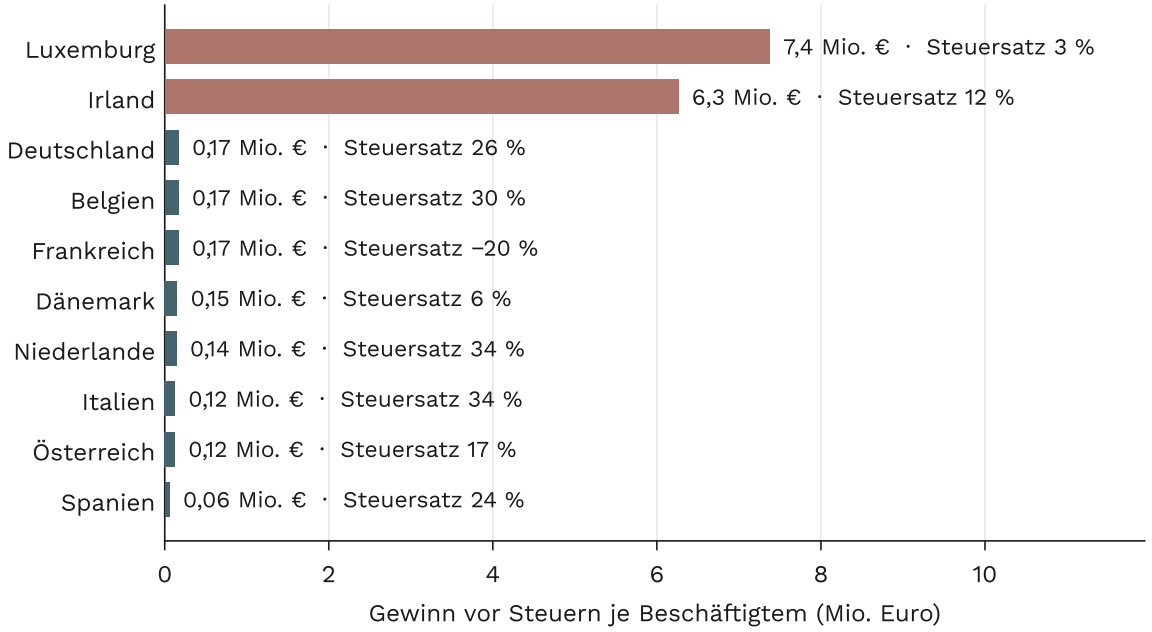


Abbildung 2: Gewinn vor Steuern je Beschäftigtem und Steuersatz von Microsoft in Luxemburg, Irland und den acht EU-Staaten mit dem höchsten Umsatz, in denen Microsoft einen Gewinn ausweist.

Die Abbildung zeigt das Geschäftsjahr Juli 2024 bis Juni 2025. Der Steuersatz wird berechnet als gezahlte Ertragsteuern im Verhältnis zum Gewinn vor Steuern; in Frankreich überstiegen die Erstattungen die Zahlungen. Quelle: Tax Justice Network auf Basis des Ertragsteuerinformationsberichts von Microsoft; Beträge zum Jahresdurchschnittskurs 2025 in Euro umgerechnet.

von einer solchen Reform erheblich profitieren[8] – sowohl durch höhere Steuereinnahmen als auch durch fairere Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das Tax Justice Network in Reaktion auf den Entwurf des Jahressteuergesetzes folgende Forderungen:

Forderungen des Tax Justice Network

- **Side-by-Side-Ausnahme abschaffen:** Die Bundesregierung muss sich auf europäischer und internationaler Ebene dafür einsetzen, den Side-by-Side-Safe-Harbour (§ 81a MinStG-E) bei der nächsten Gelegenheit wieder abzuschaffen.
- **Globale Steuerreform voranbringen:** Die Bundesregierung muss sich konstruktiv an den Verhandlungen über die UN-Steuerkonvention beteiligen und sich für eine globale Einheitsbesteuerung mit formelbasierter Aufteilung einsetzen.
- **Kontrollen bei Lizenzzahlungen erhalten:** Die geplante Verzehnfachung der Freigrenze für den Verzicht auf den Quellensteuerabzug ohne vorherige Freistellungsbescheinigung (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG-E) muss aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

including jurisdictions where value is created, markets are located, revenues are generated and users or data are located […]“ Zitiert nach Tax Justice Network (2026): UN Framework Convention on International Tax Cooperation (UNFCITC). Report of the Fifth Session of negotiations, S. 12.

[8] Tax Justice Network (2026): A 500 billion dollar decision for the world, a. a. O. Mit 17,3 Mrd. US-Dollar Mehreinnahmen pro Jahr läge Deutschland danach hinter den USA, Indien, China und Frankreich auf Platz fünf.

Zu Artikel 24 (Änderung des Mindeststeuergesetzes)

Side-by-Side: Eine unnötige Sonderregelung für US-Konzerne

Die globale Mindeststeuer wurde eingeführt, um den internationalen Steuerwettlauf nach unten zu begrenzen.[9] Sie beruht auf einer einfachen, aber wirksamen Logik: Werden die Gewinne eines großen multinationalen Konzerns in einem Land mit weniger als 15 % besteuert, können andere Länder die Steuer auf 15 % aufstocken, sofern das betreffende Land dies nicht selbst tut. Die Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer bleibt damit möglich – allerdings sollen diese Gewinne grundsätzlich mit mindestens 15 % besteuert werden.[10]

Mit dem im Januar 2026 beschlossenen Side-by-Side-Paket, das durch Artikel 24 mit dem Side-by-Side-Safe-Harbour (§ 81a MinStG-E) in deutsches Recht umgesetzt werden soll, wird diese Logik für Konzerne mit Sitz in den USA durchbrochen.[11] Zwar können niedrig besteuerte Gewinne weiterhin durch eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) im jeweiligen Land auf mindestens 15 % aufgestockt werden. Geschieht das nicht, sollte ursprünglich das Sitzland des Konzerns über die Primärergänzungssteuerregelung (IIR) die Differenz erheben. Die USA wenden diese Regelung jedoch nicht an. Für diesen Fall sieht die Mindeststeuer die Sekundärergänzungssteuerregelung (UTPR) vor: Andere Länder, in denen der Konzern tätig ist, können die verbleibende Ergänzungssteuer erheben. Genau dieser Auffangmechanismus wird nun für US-Konzerne ausgeschaltet. Mit dem Side-by-Side-Safe-Harbour entfallen sowohl die IIR als auch die UTPR für Konzerne mit oberster Muttergesellschaft in einem Staat mit einem „anerkannten Side-by-Side-Besteuerungsregime“ (§ 81a Absatz 2 MinStG-E). Dahinter steht die Annahme, dass das US-Steuersystem bereits eine gleichwertige Mindestbesteuerung gewährleistet.

Das US-System garantiert keine 15 % Mindeststeuer – weder auf ausländische noch auf inländische Gewinne von US-Unternehmen

Diese Argumentation setzt voraus, dass die USA eine effektive Mindestbesteuerung von 15 % gewährleisten, auch ohne selbst Teil der Mindeststeuer zu sein. So verlangt auch der Entwurf in § 81a Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3 MinStG-E, dass kein wesentliches Risiko besteht, dass US-Konzerne auf ihre inländischen bzw. ausländischen Gewinne effektiv weniger als 15 % Steuern zahlen. Das US-Steuersystem garantiert eine solche Mindestbesteuerung jedoch weder für ausländische noch für inländische Gewinne.

Für Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften sieht die frühere GILTI-Regelung (seit 2026 „Net CFC Tested Income“, NCTI) zunächst einen US-Steuersatz von lediglich 12,6 % vor.[12] Entscheidend ist jedoch, dass ausländische Gewinne nicht für jedes Land einzeln, sondern zusammengefasst betrachtet werden: Versteuert ein Unternehmen beispielsweise 100 Euro Gewinn in Deutschland mit 30 % und weitere 100 Euro auf den Cayman Islands mit 0 %, fällt

[9] OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (2021): Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two). Die EU hat die Regeln mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 umgesetzt, Deutschland mit dem Mindeststeuergesetz (Artikel 1 des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 397).

[10] Verschiedene Ausnahmen und Freibeträge, insbesondere für Beschäftigungskosten und Sachanlagen, schränken diesen Grundsatz ein.

[11] OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS (2026): Side-by-Side Package, 5. Januar 2026. Der Entwurf setzt das Paket mit Artikel 24 Nummer 6 um (§§ 81a und 81b MinStG-E); die Regeln gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen (§ 101 Absatz 5 MinStG-E).

[12] §§ 250 und 951A Internal Revenue Code in der Fassung des One Big Beautiful Bill Act (Public Law 119-21) vom 4. Juli 2025. Weil 40 % des Net CFC Tested Income abgezogen werden, beträgt der Steuersatz effektiv 21 % × 60 % = 12,6 %. Ausländische Steuern werden zu 90 % angerechnet, sodass ab einer durchschnittlichen ausländischen Steuerbelastung von 14 % keine US-Steuer mehr anfällt.

aufgrund der Zusammenrechnung keine zusätzliche US-Steuer auf die niedrig besteuerten Gewinne an. Eine länderweise Mindestbesteuerung von 15 % wird damit nicht gewährleistet.

Auch für inländische Gewinne zeigen Daten von Compustat North America, dass nach Einführung des Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) im Jahr 2017 etwa jeder dritte multinationale US-Konzern seine in den USA ausgewiesenen Gewinne mit weniger als 15 % versteuert. Im Jahr 2024 entfielen rund 40 % der in den USA ausgewiesenen Gewinne multinationaler US-Konzerne auf Unternehmen mit einem effektiven Steuersatz von unter 15 %. Selbst nach Berücksichtigung des substanzbasierten Freibetrags (Carve-out) der globalen Mindeststeuer lag dieser Anteil noch bei rund 35 % (Abbildung 3).[13]

Anteil der in den USA verbuchten Gewinne von US-Konzernen, der mit weniger als 15 % besteuert wird

Vor und nach dem substanzbasierten Freibetrag der globalen Mindeststeuer, 2010–2024

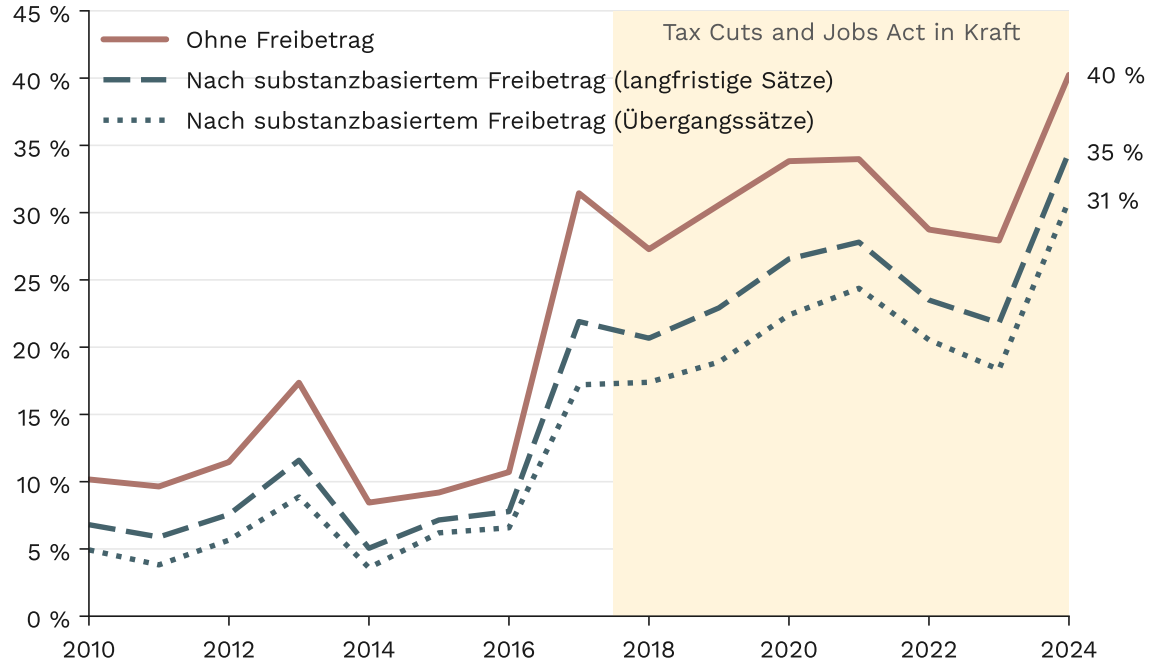


Abbildung 3: Anteil der in den USA verbuchten Gewinne multinationaler US-Konzerne, der mit weniger als 15 Prozent besteuert wird, vor und nach dem substanzbasierten Freibetrag der globalen Mindeststeuer, 2010–2024.

Quelle: Schultz (2026), Abbildung 19, auf Basis von Unternehmensabschlüssen (Compustat). Der Freibetrag ist mit den langfristigen Sätzen (je 5 Prozent der Lohnkosten und der Sachanlagen) und mit den anfänglichen Übergangssätzen (10 bzw. 8 Prozent) berechnet.

Eine Mindeststeuer ohne die größte Volkswirtschaft der Welt ist keine globale Mindeststeuer, sie ist ein unfairer Wettbewerbsvorteil für US-Konzerne

Das Side-by-Side-Paket ermöglicht es den USA somit, US-Konzerne weiterhin mit weniger als 15 % zu besteuern – und zwar sowohl im Ausland als auch im Inland. Das untergräbt die globale Mindeststeuer und verschafft US-Konzernen einen unfairen Wettbewerbsvorteil. Zu diesem Ergebnis kommen auch die beiden wissenschaftlichen Gutachten, die der Finanzausschuss der niederländischen Tweede Kamer im September 2026 zur dortigen Um-

[13] Schultz (2026), a. a. O., Abbildungen 9 und 19.

setzung eingeholt hat.[14] Der unfaire Vorteil schafft außerdem einen Anreiz für europäische Konzerne, ihre Konzernspitze in die USA zu verlagern oder ihre Konzernstruktur entsprechend anzupassen, um dieselben Ausnahmen nutzen zu können.

Das Side-by-Side-Paket fügt sich in die US-Steuerpolitik seit Trumps TCJA ein. Der TCJA schuf Anreize für US-Konzerne, im Ausland erwirtschaftete Gewinne in den USA auszuweisen, wo sie von erheblichen Steuervergünstigungen profitieren können. So haben sich die in den USA ausgewiesenen Gewinne von Apple, Microsoft, Amazon, Alphabet und Meta zwischen 2017 und 2024 fast versiebenfacht, während der effektive Steuersatz auf diese Gewinne von rund 52 % auf 12 % gesunken ist (Abbildung 4).[15] Das Side-by-Side-Paket ermöglicht es, diese niedrige Besteuerung beizubehalten, ohne dass andere Staaten die entsprechenden Gewinne über die internationale Mindeststeuer nachbesteuern können, sofern keine nationale Ergänzungssteuer greift.

Apple, Microsoft, Amazon, Alphabet und Meta: in den USA verbuchte Gewinne und der Steuersatz darauf

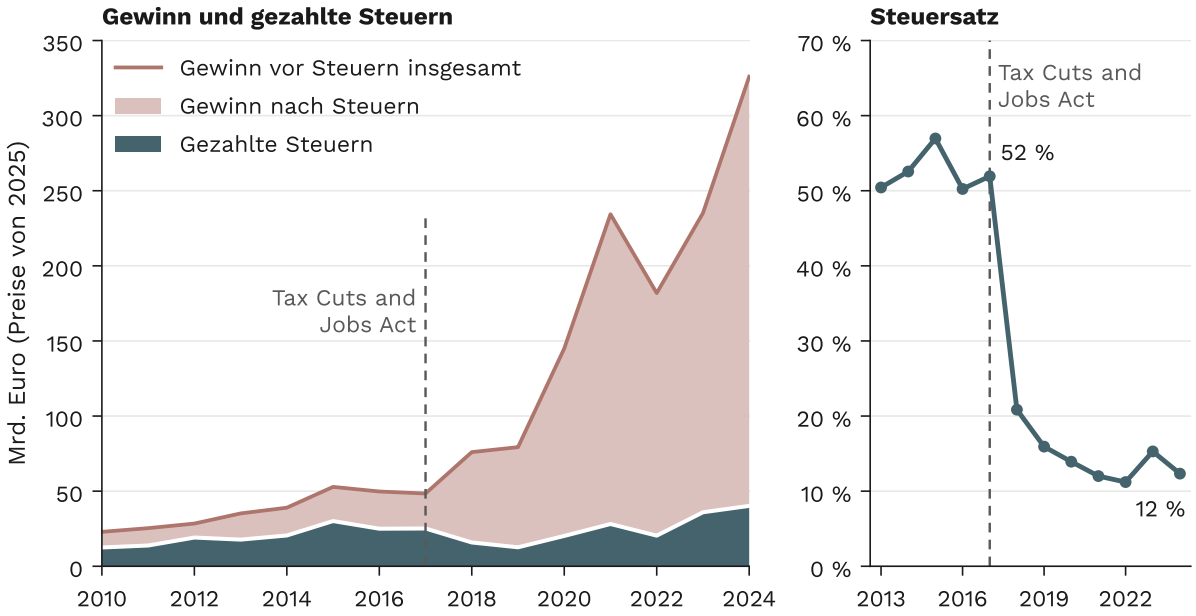


Abbildung 4: In den USA verbuchter Gewinn von Apple, Microsoft, Amazon, Alphabet und Meta zusammen und die darauf gezahlten Steuern, 2010–2024, in Mrd. Euro zu Preisen von 2025 (links), und der Steuersatz darauf, 2013–2024 (rechts).
Bis 2017 enthalten die Steuern auch US-Steuern auf im Ausland verbuchte Gewinne, die das damalige US-System bei der Rückführung in die USA besteuerte; deshalb liegt der Steuersatz in diesen Jahren über 50 %. Quelle: Schultz (2026), Abbildungen 12 und 16, auf Basis von Unternehmensabschlüssen (Compustat), ohne Einmaleffekte des TCJA.

Deutschland jedoch schadet die Ausnahme – genau wie allen anderen Staaten, die die Mindeststeuer wirklich umsetzen möchten. Die Regelung ist mit Mindereinnahmen verbunden – laut Gesetzentwurf in Höhe von 300 Mio. Euro für die Jahre 2026 und 2027.[16] Noch schwerer als die unmittelbaren Steuerausfälle wiegt jedoch, dass die globale Mindeststeuer ihren An-

[14] Kohlhase, S. (2026): Beoordeling van het Side-by-Side-pakket van de OECD, wissenschaftliches Gutachten (wetenschappelijke factsheet) für den Finanzausschuss der Tweede Kamer, Dokument 2026D45495, S. 7; van Hulten, M. (2026): Side-by-side-pakket en stocktake, wissenschaftliches Gutachten, Dokument 2026D45478, S. 1. Vgl. auch Geurts, O. (2026): Dutch Review of the Side-by-Side Agreement Warns of Pitfalls, Tax Notes, 24. September 2026.

[15] Schultz (2026), a. a. O., Abbildungen 12 und 16.

[16] BT-Drucksache 21/8283, S. 53 f. Der Entwurf beziffert die Steuermindereinnahmen durch § 81a MinStG-E für 2027 auf 300 Mio. Euro; dieser Betrag schließt die Wirkung des Jahres 2026 ein.

spruch auf weltweite Geltung verliert und ausgerechnet Konzerne, die besonders aggressiv Steuern vermeiden, von Ausnahmen profitieren – zulasten aller anderen Unternehmen.

Wenn die USA die globale Mindeststeuer nicht anwenden wollen, sollten US-Konzerne wie Konzerne aus anderen Staaten behandelt werden, die die Mindeststeuer ebenfalls nicht anwenden: Auf ihre niedrig besteuerten Gewinne sollte die Sekundärergänzungssteuerregelung (UTPR) angewendet werden. Deutschland könnte dadurch nach unseren Schätzungen jährlich zusätzliche Steuereinnahmen von 490 bis 840 Mio. Euro erzielen, und die Mindestbesteuerung von 15 % wäre gewährleistet – auch für US-Konzerne.[17]

Da alle EU-Mitgliedstaaten dem Side-by-Side-Paket bereits zugestimmt haben und es nach Auffassung der Europäischen Kommission über Artikel 32 der Mindeststeuerrichtlinie gilt, lässt sich seine Umsetzung im Jahressteuergesetz kaum noch vermeiden.[18] Der Side-by-Side-Safe-Harbour sollte aber bei der nächsten Gelegenheit zurückgenommen werden.

Deutschland muss sich für eine ambitionierte UN-Steuerkonvention einsetzen

Wie lässt sich eine faire Besteuerung multinationaler Konzerne erreichen, wenn die USA die bisherigen internationalen Reformbemühungen untergraben? Das Forum hierfür sind die Vereinten Nationen. Seit 2025 wird dort über eine globale Steuerkonvention verhandelt; bis zum Sommer 2027 sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein, und die nächste Runde beginnt bereits am 30. November 2026 in Nairobi. Erklärtes Ziel ist eine faire Verteilung der Besteuerungsrechte, die sich nach dem aktuellen Entwurf am tatsächlichen wirtschaftlichen Beitrag der einzelnen Staaten orientieren soll.[19] Eine globale Einheitsbesteuerung mit formelbasierter Aufteilung könnte dieses Prinzip umsetzen. Deutschland würde nach unseren Berechnungen zu den weltweit größten Gewinnern einer solchen Reform zählen.[20]

Die deutsche Position in den Verhandlungen steht jedoch teilweise im Widerspruch zu den erklärten Zielen der Bundesregierung. Während Bundesfinanzminister Lars Klingbeil zu Recht darauf hinweist, dass die Menschen sehen, „wenn die globale Kaffeekette ihre Steuerpflicht in eine Steueroase verschiebt und der Bäcker von nebenan hier fair Steuern zahlt“,[21] unterstützte der deutsche Delegierte die Stimmen für eine faire Besteuerung nicht. Stattdessen betonte er bei den UN-Verhandlungen im August 2026, Steuervermeidung sei „an sich vollkommen legal“, und befürwortete den Vorschlag, die ausdrückliche Erwähnung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung aus dem Titel von Artikel 7 des Konventionsentwurfs zu streichen.[22] Dass Steuervermeidung nicht grundsätzlich illegal ist, ist unstrittig. Gerade deshalb brauchen

[17] Schultz (2026), a. a. O., Abbildung 18. Grundlage ist die Ergänzungssteuer, die auf die in den USA mit weniger als 15 % besteuerten Gewinne börsennotierter US-Konzerne nach Abzug des substanzbasierten Freibetrags anfiele. Auf Deutschland entfällt davon sein Anteil an den Beschäftigten und Sachanlagen dieser Konzerne außerhalb der USA. Die untere Grenze beruht auf den Steuersätzen im Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024, die obere auf denen von 2024.

[18] Mitteilung der Europäischen Kommission zum Side-by-Side-Paket im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Januar 2026. Danach haben alle Mitgliedstaaten dem Paket zugestimmt, und es gilt über Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2022/2523, ohne dass die Richtlinie geändert wird. Vgl. § 99 Absatz 4 MinStG-E (BT-Drucksache 21/8283, S. 39 f.).

[19] Die Terms of Reference für das Rahmenübereinkommen (Anhang I des Berichts A/79/333, angenommen mit Resolution 79/235 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Dezember 2024) nennen als Ziel „… ensuring fairness in allocation of taxing rights under the international tax system“. Zum aktuellen Entwurf vgl. dessen Artikel 5 Absatz 1, a. a. O.

[20] Tax Justice Network (2026): A 500 billion dollar decision for the world, a. a. O.

[21] Rede von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil „Reformen für ein starkes Land“ bei der Bertelsmann Stiftung am 25. März 2026.

[22] Der deutsche Delegierte sagte am 4. August 2026 in der fünften Verhandlungsrunde (Aufzeichnung auf UN Web TV, ab 46:27): „The term tax avoidance describes any action taken by a taxpayer to lessen tax liability and maximize after-tax income and is hence by itself completely legal.“ Tschechien hatte vorgeschlagen, „tax avoidance and tax evasion“ aus dem Titel von Artikel 7 des Entwurfs („Tax-Related Illicit Financial Flows, Tax Avoidance and Tax Evasion“) zu streichen; Deutschland unterstützte das (Tax Justice Network (2026): UN Framework Convention on International Tax Cooperation (UNFCITC). Report of the Fifth Session of negotiations, a. a. O., S. 20 f.).

wir internationale Regeln, die auch rechtlich zulässige, aber schädliche Steuervermeidungspraktiken wirksam bekämpfen.

Die Bundesregierung muss die historische Chance der UN-Verhandlungen über eine Steuerkonvention nutzen und sich dort für ein Steuersystem einsetzen, das Gewinnverschiebungen verhindert, die internationale Konzernbesteuerung erheblich vereinfacht und fairere Wettbewerbsbedingungen schafft – sowohl für multinationale Unternehmen, die bisher weniger aggressive Steuervermeidungsstrategien nutzen, als auch für rein inländisch tätige Unternehmen, denen solche Möglichkeiten nicht offenstehen. Ein solches System wäre nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern auch aller anderen Länder, die selbst keine Steueroasen sind.

Eine faire globale Konzernbesteuerung kann auch ohne die USA durchgesetzt werden

Dass die Vereinten Nationen wirksame internationale Steuerregeln schaffen können, wird in Deutschland teilweise bezweifelt.[23] Gerade bei der Besteuerung multinationaler Konzerne haben die Staaten jedoch einen starken Hebel, um gemeinsame Regeln durchzusetzen: Globale Konzerne sind auf Absatzmärkte und Beschäftigte in zahlreichen Ländern angewiesen. Einigen sich diese Länder auf eine faire Verteilung der Besteuerungsrechte und setzen entsprechende Regeln um, so funktioniert das auch ohne Mitwirkung der USA. Auch die Gewinne von US-Konzernen, die ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im jeweiligen Land zuzuordnen sind, können dann besteuert werden. Die USA hätten unter einer neuen Administration immer noch die Möglichkeit, dem Abkommen beizutreten.

Zu Artikel 3 Nummer 17 Buchstabe a (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG-E): Freigrenze bei Lizenzzahlungen

Die Lizenzzahlungen aus Deutschland ins Ausland haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen (Abbildung 5). Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Zahlungen nach Irland, die von 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf 5,9 Mrd. Euro im Jahr 2022 stiegen. In die USA flossen 2024 Lizenzzahlungen in Höhe von 6,1 Mrd. Euro.[24]

Lizenzzahlungen sind ein zentraler Mechanismus, über den multinationale Konzerne Gewinne, die wirtschaftlich in Deutschland erwirtschaftet werden, in Niedrigsteuerländer verschieben können.[25] Sowohl bei Gewinnverschiebungen nach Irland als auch bei der Verlagerung von Gewinnen deutscher Konzerngesellschaften in die USA seit dem TCJA spielen Lizenzen eine wichtige Rolle: Die Rechte an Marken, Patenten und Software liegen bei einer Konzerngesellschaft in Irland oder den USA. Die deutschen Gesellschaften zahlen dafür Lizenzgebühren, die ihren steuerpflichtigen Gewinn in Deutschland mindern. Die entsprechenden Einnahmen fallen beim Lizenzgeber an, wo sie niedrig besteuert werden können – in den USA etwa durch die Steuervergünstigung FDII (bis 2025 mit einem begünstigten Bundessteuersatz von 13,125 %), seit 2026 FDDEI (rund 14 %).[26]

[23] So stellte beispielsweise der CDU-Abgeordnete Fritz Güntzler 2023 im Finanzausschuss infrage, ob die Vereinten Nationen überhaupt die richtige Institution für die internationale Steuerpolitik seien. Deutscher Bundestag, Finanzausschuss, Kurzprotokoll der 74. Sitzung vom 13. Dezember 2023, S. 25.

[24] Eurostat (2026): Internationaler Dienstleistungsverkehr nach Partnerländern (BPM6), Datensatz bop_its6_det, abgerufen am 29. Oktober 2026. Die Werte für Irland ab 2023 sind vertraulich.

[25] Lejour, A. und van 't Riet, M. (2025): Tax avoidance by redirecting royalty flows: estimating the global revenue loss, International Tax and Public Finance 32, S. 1289–1334. Danach sind 13 bis 25 % aller Lizenzzahlungen weltweit steuerlich motiviert. Die Studie beziffert die Steuerausfälle für 2018 auf 3,3 bis 8 Mrd. US-Dollar und wertet beide Zahlen als Untergrenzen.

[26] § 250 Internal Revenue Code. Für Foreign-Derived Intangible Income (FDII) wurden von 2018 bis 2025 37,5 % abgezogen, effektiv also 21 % × 62,5 % = 13,125 %. Seit 2026 heißt die Begünstigung Foreign-Derived Deduction Eligible Income (FDDEI); nach dem One Big Beautiful Bill Act (Public Law 119-21) werden 33,34 % abgezogen, effektiv

Nach vielen Doppelbesteuerungsabkommen, etwa mit den USA und Irland, verzichtet Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auf die Besteuerung dieser Zahlungen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft bislang in der Regel das Bundeszentralamt für Steuern, bevor die Zahlung ohne Steuerabzug ins Ausland fließt.[27] Die Lizenzschranke, die den Abzug von Lizenzzahlungen an nahestehende Unternehmen mit schädlichen Steuervergünstigungen begrenzte, wurde bereits Ende 2025 abgeschafft.[28]

Lizenzzahlungen aus Deutschland ins Ausland

Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum, 2014–2025, in Mrd. Euro (laufende Preise)

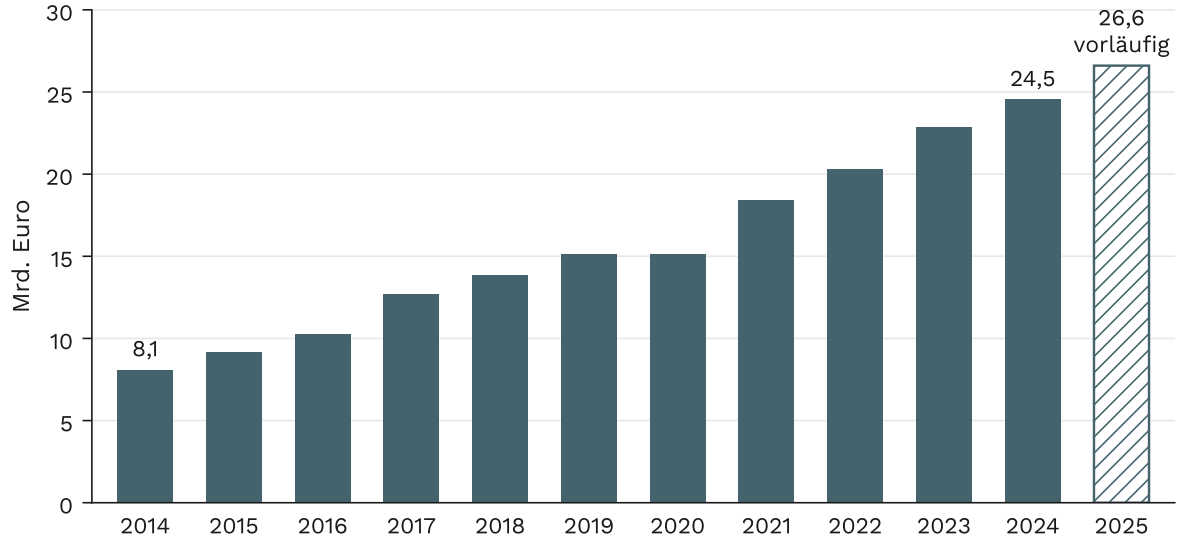


Abbildung 5: Lizenzzahlungen aus Deutschland ins Ausland, 2014–2025, in Mrd. Euro (laufende Preise).

Lizenzzahlungen sind die Gebühren für die Nutzung von geistigem Eigentum laut Zahlungsbilanz. Der Wert für 2025 ist vorläufig. Quelle: Eurostat (2026), Internationaler Dienstleistungsverkehr nach Partnerländern (bop_its6_det), Ausgaben Deutschlands, Datenstand 16. April 2026.

Solange Unternehmen Anreize haben, Gewinne in Niedrigsteuerländer zu verschieben, dürfen bestehende Kontrollmechanismen nicht weiter geschwächt werden. Die geplante Verzehnfachung der Freigrenze von 10.000 auf 100.000 Euro würde jedoch genau das tun: In deutlich mehr Fällen könnten Unternehmen Lizenzgebühren ins Ausland zahlen, ohne dass das Bundeszentralamt für Steuern vorher prüft, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen. Spätere Außenprüfungen können diese präventive Kontrolle in der Praxis kaum ersetzen.

Dem stehen laut Gesetzentwurf Einsparungen für Unternehmen von lediglich rund 1,2 Mio. Euro jährlich gegenüber; mögliche Steuermindereinnahmen beziffert der Entwurf nicht.[29] Selbst die Koalitionsfraktionen haben das Bundesministerium der Finanzen gebeten, die Risiken der Abschaffung der Lizenzschranke bis Ende 2028 zu evaluieren.[30] Bürokratieabbau darf nicht als Begründung für die Schwächung von Schutzmechanismen gegen Steuervermeidung dienen

also rund 14 %.

[27] Vgl. die Begründung des Entwurfs, BT-Drucksache 21/8283, S. 81.

[28] Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353), Artikel 4. Danach ist § 4j EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

[29] BT-Drucksache 21/8283, S. 56, 59 und 81 f. Der Entwurf rechnet mit 5 813 entfallenden Anträgen und einem um 1 194 000 Euro geringeren jährlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Die Übersicht der Steuermehr- und -mindereinnahmen (S. 52 ff.) enthält keinen Eintrag zu dieser Maßnahme.

[30] Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen, BT-Drucksache 21/2751 vom 12. November 2025, S. 64. In ihrer Protokollerklärung bitten die Koalitionsfraktionen das Bundesministerium der Finanzen, „die Abschaffung der Lizenzschranke bis Ende 2028 zu evaluieren, um die Risiken und fiskalischen Effekte der Abschaffung zu

– erst recht nicht, bevor diese Evaluierung vorliegt. Auch die globale Mindeststeuer ersetzt den Schutz der deutschen Steuerbasis nicht: Werden ins Ausland verlagerte Gewinne dort nachbesteuert, erhält Deutschland dadurch nicht die entgangenen Steuereinnahmen. Wir lehnen deshalb die vorgeschlagene Anhebung der Freigrenze ab.

Fazit

Die Steuervermeidung multinationaler Konzerne verursacht Deutschland erhebliche Kosten: Sie führt zu entgangenen Steuereinnahmen, verzerrt den Wettbewerb und verstärkt die wirtschaftliche Ungleichheit. Die Bundesregierung muss sich deshalb für eine grundlegende Reform des internationalen Steuersystems einsetzen, statt US-Konzernen Ausnahmen von der globalen Mindeststeuer zu gewähren und durch den Abbau präventiver Kontrollen bei Lizenzzahlungen ins Ausland die Bekämpfung von Steuervermeidung weiter zu schwächen. Insbesondere muss sie die UN-Verhandlungen nutzen, um ein gerechteres internationales Steuersystem voranzubringen.

Die hier vertretenen Auffassungen entsprechen nicht notwendigerweise dem offiziellen Standpunkt des Tax Justice Network.

Über das Tax Justice Network

Das Tax Justice Network ist eine unabhängige internationale Nichtregierungsorganisation mit Sitz im Vereinigten Königreich.

Sie forscht, berät und publiziert zu Schattenfinanzplätzen, Steuergerechtigkeit im öffentlichen Interesse und Bekämpfung illegaler Finanzströme mit dem Ziel, nationale und internationale Ungleichheiten zu reduzieren und Menschenrechte vollumfänglich zu stärken.

untersuchen“.